



Ausschussdrucksache 21(4)135 D
vom 20. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Caroline Mohrs – Pena.ger e. V., Bundesweite Online-Beratungsstelle für Geflüchtete, Oldenburg vom 20.02.2026

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Abgeordneten Max Lucks, Filiz Polat, Deborah Düring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden

BT-Drucksache 21/795

und

Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Bodo Ramelow, Anne-Mieke Bremer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem Hintergrund des Genozids

BT-Drucksache 21/3601

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 23. Februar 2026, 13.00 Uhr
im Innenausschuss des Deutschen Bundestags

zum

- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden (BT-Drs. 21/795)
- Antrag der Fraktion Die Linke: Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem Hintergrund des Genozids (BT-Drs. 21/3601)

Pena-Ger e.V. ist eine seit Dezember 2023 bundesweit tätige, digitale Beratungsstelle für geflüchtete Menschen, deren Arbeit niedrigschwellig, mehrsprachig und ortsunabhängig konzipiert ist. Ein besonderer Fokus liegt auf Geflüchtete, die in ländlichen Regionen leben und dort nur eingeschränkten Zugang zu Migrations- oder Sozialberatungsstellen haben. Die Unterstützung erfolgt von Geflüchteten für Geflüchtete. Durch die muttersprachliche Beratung auf u.a. Kurmancî, Soranî, Arabisch und Türkisch können insbesondere auch viele êzidische Geflüchtete erreicht werden. Die Sachverständige übernimmt die rechtsanwaltliche Supervision in der Beratung und vertritt auch selbst Mandant*innen, sowohl im Verwaltungs- als auch in Gerichtsverfahren.

Pena-Ger - Beratung für Geflüchtete

Pena-Ger - Şêwirmendî ji bo Penaberan

Pena-Ger - Mülterciler için Danışmanlık

🌸 Kontakt - Têkilî - Bize Ulaşın:

Instagram: @pena.ger
E-Mail: info@penager.de
Homepage: www.penager.de

Pena.ger e.V.
Bahnhofstr. 11
26122 Oldenburg
E-Mail: info@penager.de

Ihr Einsatz für Geflüchtete zählt.

Konto: Pena.ger e.V.
IBAN: DE69 2805 0100 0096 3621 99
BIC: SLZODE22XXX
Via Paypal:
<https://www.paypal.com/paypalme/penager>

Vorstand:

1. Vorsitzende: Beybun Seker
 2. Vorsitzende: Soniya Alkis
- Sitz und Gerichtsstand: Oldenburg
Vereinsregister: VR 202888
Steuernummer: 64/220/23417

Die Einrichtung ist mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Oldenburg als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	2
II. Skizzierung des betroffenen Personenkreises.....	2
III. Anerkennung des Genozids – Lage im Irak und in Syrien.....	3
IV. Entscheidungspraxis des BAMF.....	4
V. Alternative Wege zum Bleiberecht: Wer hat eine Chance?.....	5
VI. Beispiele aus der Praxis	8
Fall 1 (Nordrhein-Westfalen).....	8
Fall 2 (Baden-Württemberg)	9
Fall 3 (Brandenburg)	9
VII. Wo bestehen Defizite?	10
VIII. Bewertung der geplanten Bleiberechte	10
1. Gesetzentwurf der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden, BT-Drucksache 21/795.....	10
2. Antrag der Abgeordneten der Fraktion Die Linke: Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem Hintergrund des Genozid (BT-Drs. 21/3601)	11
IX. Fazit	13

I. Zusammenfassung

Die Situation schutzsuchender Êzid*innen in Deutschland ist weiterhin hochgradig prekär. **Trotz der Anerkennung des Genozids** an den Êzid*innen durch den Deutschen Bundestag im Jahr 2023 sind zahlreiche Betroffene weiterhin von Abschiebung bedroht oder bereits ausreisepflichtig, viele wurden bereits in den Irak abgeschoben.

Seit dem Auslaufen bundesweiter und landesrechtlicher Abschiebestopps in den Irak ist ab dem Jahr 2024 ein **deutlicher Anstieg von Abschiebungen** zu verzeichnen. Parallel dazu ist eine erhebliche Verschärfung der Entscheidungspraxis des BAMF festzustellen; So betrug die Schutzquote bei êzidischen Geflüchteten aus dem Irak in 2025 nur noch knapp 37 Prozent¹, bei êzidischen Geflüchteten aus Syrien nur noch ca. 66 % in 2025.²

Diese Entwicklung steht im **Widerspruch zu Gutachten** von Fachorganisationen wie Pro Asyl und Wadi e. V., die weiterhin eine hochgradig unsichere Lage in der Herkunftsregion vieler Betroffener im Irak feststellen³ und zu den Berichten von Betroffenen, die uns von der steten Gefahr erneuter Angriffe, fehlenden Schutz-Akteuren und der Traumatisierung durch eine erzwungene Rückkehr an den Ort des erlittenen Genozids berichten.

Solange der politische Fokus auf höheren Abschiebezahlen besteht und entsprechend Druck auf die ausführenden Behörden ausgeübt wird, wird es immer schwieriger, bestehende alternative Bleiberechte zu nutzen. Zudem sind diese Bleiberechte primär an wirtschaftliche „Nützlichkeit“ und „Integrationsleistungen“ geknüpft - die Anerkennung des Genozids bleibt in dieser Hinsicht weitgehend folgenlos.

Ein **Abschiebestopp ist nicht ausreichend**, wäre jedoch ein wichtiger erster Schritt. Er verlängert lediglich den Zustand der Duldung. Erforderlich ist ein humanitäres, stichtagsunabhängiges, langfristiges **Bleiberecht**, das der besonderen historischen Verantwortung gegenüber den Überlebenden des Genozids gerecht wird. Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als auch der Entschließungsantrag der Linken eröffnet unseres Erachtens bei entsprechender Ausgestaltung diese Möglichkeit.

II. Skizzierung des betroffenen Personenkreises

Pro Asyl geht davon aus, dass Ende 2023 **bundesweit zwischen 5.000 und 10.000 Êzid*innen aus dem Irak ausreisepflichtig waren** und konkret von Abschiebung bedroht werden.⁴ Hierbei handelt es sich um Personen, die schon seit Jahren in Deutschland leben und ein wichtiger Teil der Gesellschaft geworden sind und trotzdem oft nur eine Duldung oder teilweise gar kein Aufenthaltsdokument haben.

Als Inhaber*innen einer Duldung sind diese vollziehbar ausreisepflichtig, lediglich die Abschiebung ist ausgesetzt. Duldungsgründe können fehlende Reisedokumente, familiäre

¹ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 9.

² Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 11.

³ Zehn Jahre nach dem Völkermord: Zur Lage der Jesidinnen und Jesiden im Irak, Pro Asyl e.V. und Wadi e.V., Autor Dr. Oliver M. Piecha, April 2024.

⁴ Innenministerkonferenz: PRO ASYL fordert sofortigen Abschiebestopp für Jesidinnen und Jesiden, Presseerklärung vom 02.12.2023, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/innenministerkonferenz-pro-asyl-fordert-sofortigen-abschiebestopp-fuer-jesidinnen-und-jesiden/> (abgerufen am 18.02.2026).

Bindungen in Deutschland oder eine medizinische Reiseunfähigkeit sein. Reisedokumente, in der Regel Reisepässe, können zum Beispiel bei der Flucht vor dem Genozid nach Deutschland verloren gegangen sein. Es gibt aber auch einige Êzid*innen, die niemals Dokumente ausgestellt bekamen. In diesen Fällen ist es ein langer bürokratischer Prozess mit der irakischen oder syrischen Botschaft, um diese zu erhalten.

Mit einer Duldung ist der **Zugang zu medizinischer Versorgung** für die ersten drei Jahre auf medizinische Notfälle beschränkt. Dies ist besonders problematisch, da unter den êzidischen Asylsuchenden aus dem Irak viele vulnerable Personen sind, davon waren 52,4 Prozent in den Jahren 2014 bis heute minderjährig (52.071 von 99.4325), 24,1 Prozent waren volljährige Frauen (23.965), 1,7 Prozent waren über 59 Jahre alt (1.646).⁵ Ebenso besteht vielfach nur ein begrenzter Zugang zu Sprachkursen, wodurch der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen verzögert oder verhindert wird. Durch Wohnsitzauflagen sind Betroffene auch örtlich eingeschränkt, was sich negativ auf den **Zugang zum Arbeitsmarkt** auswirkt. Auch die Tatsache, dass Duldungen meist nur für drei Monate ausgestellt werden und dann eine Verlängerung durch die Ausländerbehörden erforderlich ist, ist für viele Arbeitgeber ein Hindernis, die auf langfristige Personalplanung angewiesen sind. Durch lange Bearbeitungszeiten ist eine lückenlose Erteilung von Duldungsbescheinigung und Arbeitserlaubnis häufig nicht gewährleistet. Darüber hinaus haben einige Bundesländer, wie z.B. Hessen, zwischenzeitlich die Praxis eingeführt, dass in einigen Fällen keine Duldungsbescheinigung mehr ausgestellt wird, wenn keine ausdrücklichen Duldungsgründe geltend gemacht werden können, aber auch eine Abschiebung nicht zeitnah durchgeführt wird. In diesen Fällen sind die Betroffenen oft für Monate oder Jahre in einem rechtlichen Limbo gefangen, dürfen nicht arbeiten und leben mit extremer Unsicherheit.

Deutschland beherbergt gleichzeitig mit insgesamt über 200.000 Personen die **größte êzidische Diaspora Europas**.⁶ Ein erheblicher Teil lebt seit vielen Jahren hier, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Vor allem aufgrund der jahrhundertelangen Verfolgung, der die Minderheit ausgesetzt war, ist es für viele Ratsuchende von entscheidender Bedeutung, dass die Möglichkeit besteht, in der Gemeinschaft zu leben, sich gegenseitig zu unterstützen und Traditionen weiterzugeben. Die gegenseitige Unterstützung ermöglicht es zudem Personen, die neu in Deutschland ankommen, gut aufgenommen zu werden und sich sicherer zu fühlen.

III. Anerkennung des Genozids – Lage im Irak und in Syrien

Die Anerkennung des Genozids durch den Deutschen Bundestag im Jahr 2023 steht in einem Spannungsverhältnis zur aktuellen Verwaltungspraxis.

Das Hauptsiedlungsgebiet der Êzid*innen um Sinjar (Shingal) im Irak bleibt ein geopolitischer Brennpunkt. Die Region ist strategisch wichtig, da sie nahe der Grenze zu Syrien liegt und zwischen verschiedenen Einflusszonen vermittelt. Dort konkurrieren die irakische Regierung, kurdische Kräfte, schiitische Milizen mit Nähe zum Iran sowie die Türkei um Einfluss. Solange sich die Lage in der Region nicht grundlegend stabilisiert, bleibt Sinjar ein **Konfliktgebiet** –

⁵ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 2, S. 3.

⁶ Zahl der Êziden in Deutschland steigt auf über 200.000, ÊzidiPress vom 26.02.2018, <https://www.ezidipress.com/blog/zahl-der-eziden-in-deutschland-steigt-auf-ueber-200-000/> (abgerufen am 18.02.2026).

mit anhaltenden Folgen für die Sicherheit und Rückkehr der jesidischen Bevölkerung. Viele Êzid*innen leben nach wie vor als Binnenvertriebene in Lagern im Nordirak unter prekären, menschenunwürdigen Lebensbedingungen. Zerstörte Infrastruktur, fehlende medizinische und psychologische Versorgung sowie anhaltende Bedrohungen durch Reste des sogenannten ‚Islamischen Staates‘, durch bewaffnete lokale Akteure sowie Milizen und durch antiêzidische Ressentiments innerhalb der Bevölkerung prägen die Lebensrealität. Viele Kinder haben keinen Zugang zu Schulen oder Bildung. So bestätigt das Gutachten der Fachorganisationen Pro Asyl und Wadi e. V. aus 2024, dass die Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, insbesondere in den êzidischen Herkunftsregionen, weiterhin als hochgradig unsicher einzustufen ist.⁷

Bereits 2014 waren weder kurdische Sicherheitskräfte noch die irakische Zentralregierung in der Lage, die êzidische Bevölkerung wirksam zu schützen. An dieser **strukturellen Schutzlosigkeit** hat sich bis heute wenig geändert. Täter werden nur vereinzelt strafrechtlich verfolgt, eine umfassende Aufarbeitung fehlt.

Auch in Syrien verschärft sich die Lage unter islamistischen Akteuren der Übergangsregierung unter Al Scharaa erneut, die bereits **zahlreiche Massaker** an Minderheiten ermöglicht hat. Auch viele ehemalige IS-Kämpfer wurden im Zuge der Angriffe in Nordsyrien befreit. Êzid*innen in Deutschland berichten uns von der Angst, dass sich die 2014 erlittene Verfolgung wiederholen könnte.

IV. Entscheidungspraxis des BAMF

Seit 2014 haben fast 115.000 êzidische Geflüchtete in Deutschland Schutz beantragt, nahezu 100.000 davon aus dem Irak. Die **Schutzquote ist seit 2023 deutlich gesunken**.⁸ Während die Schutzquote bei êzidischen Geflüchteten aus dem Irak in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 90 und 100 Prozent lag, betrug sie 2025 nur noch knapp 37 Prozent.⁹ Bei êzidischen Geflüchteten aus Syrien sank die Schutzquote von über 99 % in den Jahren 2014 - 2024 auf nur noch ca. 66 % in 2025.¹⁰ Rund 2.000 Schutzstatus wurden bisher widerrufen.¹¹

Argumentiert wird dabei insbesondere damit, dass eine Verfolgung im Irak durch den sogenannten Islamischen Staat seit einigen Jahren nicht mehr bestünde, da dieser territorial besiegt sei. Es sei zudem möglich, dass die irakische Regierung oder die kurdische Administration im Nordirak ausreichend Stabilität und Schutz böten. Alternativ sei auch eine Ansiedlung in anderen Teilen des Iraks, und zum Beispiel in der Hauptstadt Bagdad möglich und somit eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben. Auch Abschiebeverbote aufgrund von drohender Verelendung werden nur ganz vereinzelt noch erteilt.

Diese Entscheidungspraxis des BAMF steht im **Widerspruch zu zahlreichen fachlichen Einschätzungen** und den Berichten, die uns von Êzid*innen vor Ort und nach Abschiebungen erreichen. Obwohl die meisten Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte die Ablehnungen durch das BAMF bestätigen, haben einzelne Verwaltungsgerichte auch im Jahr

⁷ Zehn Jahre nach dem Völkermord: Zur Lage der Jesidinnen und Jesiden im Irak, Pro Asyl e.V. und Wadi e.V., Autor Dr. Oliver M. Piecha, April 2024.

⁸ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 9 f.

⁹ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 9.

¹⁰ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 11.

¹¹ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 9, S. 18.

2024 einen Schutzstatus für êzidische Antragsteller*innen zuerkannt, etwa im Fall einer êzidischen Familie, die zuvor bereits in Griechenland als schutzberechtigt anerkannt worden war. Das Verwaltungsgericht Stade geht in seinem Urteil vom 18. Dezember 2024 (Az. 2 A 1474/22) davon aus, dass Êzid*innen in der irakischen Region Shingal verfolgt werden und ihnen deswegen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.¹² Der IS sei nicht sicher besiegt und es bestünden in der Region auch im Übrigen keine ausreichenden Sicherheitsstrukturen, die verhindern könnten, dass Êzid*innen im Konflikt zwischen kurdischen und arabischen Milizen und Streitkräften zwischen die Fronten geraten könnten. Eine inländische Fluchalternative gebe es nicht, weil Êzid*innen im Irak ausgegrenzt würden und die humanitären Bedingungen in den Lagern für êzidische Binnenvertriebene das Existenzminimum nicht gewährleisteten.

V. Alternative Wege zum Bleiberecht: Wer hat eine Chance?

Einige Bleiberechtsregelungen existieren derzeit bereits für Inhaber*innen einer Duldung. In der Übersicht sind die **bestehenden Bleiberechtsregelungen** schematisch dargestellt. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf vollständige Darstellung, sondern dient lediglich der Orientierung:

- **§ 104c AufenthG** (Chancenaufenthaltsrecht), **am 31.12.2025 ausgelaufen**
 - Mind. fünf Jahre Voraufenthaltszeit und Duldung zum 31.10.2022
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht erforderlich
 - Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich
 - keine strafrechtliche Verurteilung über 50 Tagessätzen
- **§ 25a AufenthG** (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene):
 - Mind. drei Jahre Voraufenthaltszeit und davon 12 Monate Vorduldungszeit zum Antragszeitpunkt oder Inhaber des Chancenaufenthaltsrechts
 - 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch und/oder Schul-/Berufsabschluss
 - Antragstellung vor dem 27. Lebensjahr
 - Lebensunterhaltssicherung nur während der Schulzeit/Ausbildung entbehrlich
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlich
- **§ 25b AufenthG** (Bleiberecht für gut integrierte Erwachsene):
 - Mind. sechs Jahre Voraufenthaltszeit (bzw. vier Jahre bei Eltern mit minderjährigen Kindern) oder Inhaber des Chancenaufenthaltsrechts
 - Sprachkenntnisse mind. Niveau A2
 - Test "Leben in Deutschland"
 - Mind. überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit oder positive Prognose der vollständigen Lebensunterhaltssicherung
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlich

¹² Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 18.12.2024, Az. 2 A 1474/22, https://hrrf.de/downloads/241218_VG-Stade-2-A-1474-22.pdf, abgerufen am 18.02.2026.

- **§ 25 Abs. 5 AufenthG** (Humanitäres Bleiberecht):
 - 18 Monate Vorduldungszeit bei Antragstellung
 - Humanitäre Gründe: z.B. Krankheit, familiäre Bindungen, Minderjährigkeit
 - Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung möglich
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlich

- **§ 19d AufenthG** (Bleiberecht für Hochqualifizierte):
 - Abschluss oder Anerkennung einer qualifizierten Ausbildung
 - Lebensunterhaltssicherung erforderlich
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlich

- **§ 16g AufenthG** (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis):
 - Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder einer Assistenz oder Helferausbildung in einem Engpassberuf
 - Lebensunterhaltssicherung erforderlich
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung grds. innerhalb gesetzlicher Fristen erforderlich

- **§ 60c AufenthG** (Ausbildungsduldung):
 - Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder einer Assistenz oder Helferausbildung in einem Engpassberuf
 - Lebensunterhaltssicherung entbehrlich
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung grds. innerhalb gesetzlicher Fristen erforderlich

- **§ 60d AufenthG** (Beschäftigungsduldung):
 - Mind. 12 Monate Voraufenthaltszeit mit Duldung
 - 12 Monate Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mind. 20 Wochenstunden
 - Sprachkenntnisse mind. Niveau A2
 - Lebensunterhaltssicherung erforderlich
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung grds. innerhalb gesetzlicher Fristen erforderlich

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bleiberechte wird in der Regel verlangt, dass Betroffene ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, gültige Identitätsdokumente vorlegen und sich in Ausbildung oder Arbeit befinden. Für viele der Ratsuchenden sind diese **Anforderungen nur schwer zu erfüllen**, besonders kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland.

Besonders betroffen sind **vulnerable Gruppen** wie ältere Menschen, Traumatisierte, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende oder Analphabet*innen. Die

Bleiberechtsregelungen, insbesondere nach §§ 25a und 25b AufenthG, setzen meist Schulabschluss, Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Sprachkenntnisse innerhalb bestimmter Fristen voraus. Viele schaffen dies aufgrund gesundheitlicher, psychischer oder sozialer Belastungen nicht. Die Unsicherheit durch eine mögliche Abschiebung und eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten erschweren die Integration zusätzlich. Auch das sogenannte humanitäre Bleiberecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist keine Alternative: Es kann ebenfalls erst nach einer Vorduldungszeit erworben werden und wird durch die Rechtsprechung und zuständigen Behörden hinsichtlich der Unmöglichkeit der Rückkehr ins Herkunftsland sehr restriktiv ausgelegt.

Auf der anderen Seite gibt es auch zahlreiche Personen, die bereits in Ausbildung oder Arbeit sind, Sprachkenntnisse erworben haben und die Integrationsvoraussetzungen erfüllen, aber noch nicht lange genug in Deutschland sind, um ein Bleiberecht beantragen zu können.

Hinzu treten **strukturelle Hindernisse**, die das Erreichen dieser Voraussetzungen zusätzlich erschweren. Während des Asylverfahrens oder einer Duldung ist der Zugang zu medizinischer Versorgung für die ersten drei Jahre auf medizinische Notfälle beschränkt. Ebenso besteht vielfach nur ein begrenzter Zugang zu Sprachkursen, wodurch der Erwerb der geforderten Sprachkenntnisse verzögert oder verhindert wird. Dies wird sich durch die umfangreiche Streichung freiwilliger Sprachkurse durch das Innenministerium weiter verschärfen. Arbeitsverbote oder lange Wartezeiten bis zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis erschweren zudem die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und können selbst bei sogenannten ‚gut integrierten‘ Personen zum Verlust des Status führen.

Auch die **Beschaffung von Identitätsdokumenten** oder Reisepässen ist in vielen Fällen mit erheblichen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Wenn Identitätsdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden, drohen Arbeitsverbote. Das Gesetz sieht zwar vor, dass bei Nachweis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung davon abgesehen werden kann, dieser ist jedoch in der Praxis sehr schwer zu erbringen. Die Betroffenen müssen hierfür nachweisen, dass Sie alle zumutbaren und möglichen Mitwirkungshandlungen erbracht haben, insbesondere Vorsprache und Antragstellung bei der Botschaft und Kontaktaufnahme zu Vertrauenspersonen oder Rechtsanwält*innen im Herkunftsland. Dies stellt für Überlebende des Genozids häufig eine große Herausforderung dar und ist mit Ängsten verbunden.

Es gibt zudem zunehmend die bereits geschilderte Praxis, dass Personen, sobald sie einen Reisepass beschaffen, von den Ausländerbehörden die **Duldungsbescheinigungen entzogen** werden oder diese bereits mit einer Nebenbestimmung versehen sind, dass sie entsprechend bei Pass-Erteilung erlöschen. Ohne gültige Duldung droht dann die Abschiebung. Da eine Duldung auch Voraussetzung für die meisten Bleiberecht ist, können diese dann teilweise nicht mehr beantragt werden.

Bestehende **Härtefallregelungen werden immer mehr eingeschränkt**¹³. Diese ermöglichen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG im Rahmen eines sogenannten Härtefall-Verfahrens zu erhalten, über die eine Härtefallkommission entscheidet, ohne das jedoch ein

¹³ Trickreich zu weniger Härtefällen, taz vom 08.01.2026, <https://taz.de/Streit-um-Haertefallverordnung/!6143832/> abgerufen am 18.02.2026.

individueller Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine positive Entscheidung besteht. Dies ist jedoch in der Regel auch an eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration geknüpft, nicht an eine drohende Gefahr im Herkunftsland, Passbeschaffung und Identitätsklärung werden häufig vorausgesetzt. Zudem bestehen auch hier oft Voraussetzungen eines zeitlichen Voraufenthalts z.B. von mindestens 18 Monaten in Niedersachsen. Zudem ist das Verfahren nicht transparent und bietet nur für eine geringe Anzahl an Personen eine Alternative; Zahlreiche Härtefalleingaben von Êzid*innen wurden trotz anderslautender politischer Ankündigungen abgelehnt.

Selbst Ratsuchende, denen es gelingt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, befinden sich häufig in einer prekären Situation. Bereits ein kurzfristiger Arbeitsplatzverlust, befristete Verträge oder Probleme bei der Dokumentation können dazu führen, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht mehr erfüllt sind und eine Abschiebung droht.

VI. Beispiele aus der Praxis

Die folgenden Fälle stehen exemplarisch für strukturelle Defizite.

Fall 1 (Nordrhein-Westfalen)

Azad B. ist aus Sinjar (Şengal). Nach dem Überfall durch den sogenannten „Islamischen Staat“ lebte er in einem Geflüchtetenlager. Seine Familie lebt nicht mehr. Er lebte allein im Irak. In den Geflüchtetenunterkünften kam es zwischendurch zu Bränden, und sie mussten mehrmals umgesiedelt werden, teilweise sogar zurück nach Sinjar (Şengal).

Da er dort allein war, konnte er in Sinjar nicht bleiben und kam schließlich im Mai 2022 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag. Der Asylantrag wurde im Februar 2025 abgelehnt. Infolgedessen erging eine Abschiebungsandrohung. Im März 2025 wurde dagegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Diese wurde mit Urteil vom September 2025 abgewiesen. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 04.11.2025 vollziehbar. Seit November 2025 ist die Aufenthaltsgestattung erloschen. Stand Januar 2026 hat Azad B. einen Ausbildungsplatz als Friseur gefunden und das Ausbildungsplatzangebot der Ausländerbehörde vorgelegt. Bei dem Termin in der vergangenen Woche teilte die Ausländerbehörde jedoch mit, dass die Erfolgsaussichten für eine Ausbildungsduldung gering seien. Die Ausländerbehörde teilte mit, dass Friseur als Beruf nicht wichtig und die Erteilung Ermessenssache sei. Rechtliche Möglichkeiten werden somit nicht ausreichend genutzt und es zeigt sich, dass Betroffene ohne rechtliche oder anwaltliche Unterstützung ihre Rechte oft nicht kennen oder durchsetzen können. Der Betroffene ist weiterhin von einer Abschiebungsandrohung betroffen und seine aufenthaltsrechtlichen Aussichten werden als schlecht eingeschätzt.

Fall 2 (Baden-Württemberg)

Ein êzidisches Ehepaar, das den Genozid in Sinjar (Şengal) überlebt hat und nun in einer Stadt in Baden-Württemberg lebt. Beide haben im Irak ein Studium der Mathematik erfolgreich abgeschlossen. Nach ihrer Einreise nach Deutschland im November 2022 stellten sie einen Asylantrag. Im selben Zeitraum erhielten sie eine Studienzulassung an einer Hochschule in Baden-Württemberg unter der Voraussetzung des Sprachniveaus C1. Seit ihrer Ankunft in

Deutschland haben sie ihr Sprachniveau kontinuierlich verbessert. Sie absolvierten sowohl einen Integrationskurs als auch einen Beruf-Sprachkurs erfolgreich und nehmen derzeit an einem C1-Sprachkurs teil. Der Ehemann war bislang in Teilzeit bei einem Unternehmen in Baden-Württemberg beschäftigt und erwarb in Deutschland seinen Führerschein. Der Asylantrag wurde im Dezember 2024 abgelehnt. In der Folge erging eine Abschiebungsandrohung. Das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Aufgrund der unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation bemühen sich beide derzeit zusätzlich um einen Ausbildungsplatz. Ab dem 07.01.2026 ist dem Ehemann jedoch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt. Das Ehepaar ist derzeit akut von einer Abschiebung in den Irak bedroht.

Fall 3 (Brandenburg)

Die betroffene Familie hat den Genozid an den Êzid*innen im Jahr 2014 überlebt. Nach ihrer Einreise nach Deutschland stellte sie im Jahr 2022 einen Asylantrag beim BAMF. Mit Bescheid vom März 2023 lehnte das BAMF den Antrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte die Ausreisepflicht der Familie fest. Gegen diese Entscheidung erhob die Familie Klage vor dem Verwaltungsgericht und versuchte in den folgenden rund zwei Jahren, gerichtlichen Schutz zu erlangen. Die Familie lebte mehrere Jahre mit ihren vier minderjährigen Kindern in Brandenburg. Die Kinder besuchten dort die Schule, sprachen bereits gut deutsch und waren gut integriert. Nach Bekanntwerden der drohenden Abschiebung initiierten Mitschüler*innen eine Petition, um den Verbleib der Familie in Deutschland zu unterstützen.

Ende Juli 2025 wies das Verwaltungsgericht die Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags ab. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass keine individuelle Verfolgung im asylrechtlichen Sinne nachgewiesen sei. Zudem sah es weder eine beachtliche individuelle Bedrohung, etwa durch den sogenannten Islamischen Staat, noch hinreichende Anhaltspunkte für eine aktuelle Gruppenverfolgung von Êzid*innen im Irak. Schutzrechte nach dem Asyl- oder subsidiären Schutzrecht wurden daher nicht anerkannt. Am 22. Juli 2025 wurde die Familie in den Irak abgeschoben. Am selben Tag gab das Verwaltungsgericht einen Eilantrag statt und hob die Ausreisepflicht vorläufig auf. Zu diesem Zeitpunkt war die Abschiebung jedoch bereits vollzogen und die Familie befand sich nach Angaben des Gerichts schon im Irak. In seiner späteren Entscheidung stellte das Gericht klar, dass die zwischenzeitliche Stattgabe des Eintrags keine Auswirkungen mehr habe, da die Abschiebung bereits vollstreckt gewesen sei. Zudem ging das Gericht nicht davon aus, dass die Abschiebung rechtswidrig erfolgt sei, da zum Zeitpunkt der Vollstreckung eine wirksame Ausreisepflicht auf Grundlage des BAMF-Bescheids bestanden habe, eine Rückholung wird abgelehnt. Im Irak ist die Familie nach der traumatischen Erfahrung der Abschiebung in Bagdad auf sich gestellt. Das Haus in ihrem Herkunftsort im Norden des Iraks, in dem sie einst lebten, wurde zerstört. Sie können bei Verwandten unterkommen, die Lebensbedingungen sind jedoch sehr prekär. Die Kinder können die Schule lange Zeit nicht besuchen. Es handelt sich um einen Fall, über den auch überregionale Medien berichteten

VII. Wo bestehen Defizite?

Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen der politischen Anerkennung eines Genozids und der konkreten Verwaltungspraxis im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Während auf politischer Ebene Verantwortung benannt und historisches Unrecht anerkannt wird, orientieren sich asyl-

und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen häufig primär an formalen und wirtschaftlichen Kriterien. Dadurch entsteht ein **Spannungsverhältnis zwischen symbolischer Anerkennung und verweigerter praktischer Schutzgewährung**.

Systematisch richtig wäre unseres Erachtens die Anerkennung der Fortwirkungen des erlittenen Genozids und der aktuellen Gefahrenlage im asylrechtlichen Verfahren und somit die Korrektur der entsprechenden Entscheidungspraxis des BAMF.

In der Praxis wirkt die **wirtschaftliche „Nützlichkeit“** faktisch als zentrales Kriterium für eine Bleibeperspektive in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht. Maßgeblich sind oftmals Lebensunterhaltssicherung, Erwerbstätigkeit und Integrationsleistungen, während die besondere Schutzbedürftigkeit von Überlebenden kollektiver Gewalt nur unzureichend berücksichtigt wird. Die kollektive Dimension von Verfolgung, etwa die langfristigen sozialen, psychischen und gesundheitlichen Folgen eines Genozids, findet im individualisierten Prüfungsmaßstab des Aufenthaltsrechts häufig keinen angemessenen Niederschlag. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass durch die derzeitigen Fokus auf Erhöhung der Abschiebezahlen auch wirtschaftlich gut integrierte Personen, die lediglich die Voraufenthaltszeiten nicht erfüllen, von Abschiebung betroffen werden oder durch restriktives Vorgehen der Behörden die weitere Integration verhindert wird.

Damit verbunden ist die konkrete Gefahr von **Familientrennungen**. Problematisch sind unter anderem Konstellationen, in denen erwachsene Kinder aufgrund eigener Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eine realistische Bleibeperspektive haben, während die Eltern mangels eigenständiger Lebensunterhaltssicherung von Abschiebung bedroht sind. Dabei leisten gerade ältere Familienmitglieder und Eltern häufig unverzichtbare Care-Arbeit innerhalb der Familie, übernehmen Betreuungsaufgaben und tragen wesentlich zur Stabilisierung familiärer Strukturen bei.

Abschiebungsandrohungen oder aufenthaltsrechtliche Unsicherheit können zudem bei Überlebenden schwerer Gewalt- und Verfolgungserfahrungen zu erheblichen psychischen Belastungen führen. Die Konfrontation mit existenzieller Unsicherheit und möglicher Rückkehr in unsichere Verhältnisse birgt die Gefahr einer **Re-Traumatisierung** und steht damit in einem Spannungsverhältnis zu dem Anspruch, erlittenes Unrecht politisch anzuerkennen und Betroffene wirksam zu schützen.

VIII. Bewertung der geplanten Bleiberechte

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden, BT-Drucksache 21/795

Es soll ein § 104d AufenthG eingefügt werden, um êzidischen Schutzsuchenden mit irakischer Staatsangehörigkeit, die vor dem 31.07.2025 in das Bundesgebiet eingereist sind, abweichend von der allgemeinen Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und der Einreise mit dem erforderlichen Visum sowie unter Angabe der notwendigen Angaben im Visumverfahren einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.2028 zu erteilen. Danach soll ein Übergang in die allgemeinen Bleiberechtsregelungen, z. B. nach §§ 25a, 25b AufenthG, erfolgen. Eine Verlängerung der Regelung wäre möglich.

Dies erinnert an das **Chancen-Aufenthaltsrecht** nach § 104c AufenthG, das zum 31.12.2025 auslief und Personen mit Duldung, die zum Stichtag bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebten, eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate gewährte, um währenddessen die Voraussetzungen für ein anderes Bleiberecht zu erfüllen. Durch das Chancen-Aufenthaltsrecht konnten mit 88.312 Personen kurzfristig mehr als die Hälfte der potentiell berechtigten Personen mit langjähriger Duldungsgeschichte in ein Aufenthaltsrecht wechseln, im November 2025 hatten davon schon rund 27.000 Personen den Übergang in die vorgesehene Folge-Aufenthaltserlaubnis geschafft.¹⁴ Die Erfolgsquote dürfte bei dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf etwas höher liegen, da der Erteilungszeitraum länger ist, um alle übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Zudem waren 52,4 Prozent der êzidischen Asylsuchenden aus dem Irak in den Jahren 2014 bis heute minderjährig (52.071 von 99.4325)¹⁵, diese werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Abschluss von Schule und Ausbildung in den Arbeitsmarkt eintreten und sich für Bleiberechte qualifizieren. Es ist aber auch hier zu befürchten, dass nicht allen Betroffenen der Übergang gelingen wird und somit weiterhin keine langfristige Lösung für alle geschaffen wird. Daher sollte die Befristung verlängert oder das **Bleiberecht entfristet** werden.

Sinnvoll wäre auch die **Einbeziehung von Êzid*innen mit syrischer Staatsangehörigkeit**, da auch dort die Bedrohungslage unter dem islamistischen Regime zunimmt.

Unserer Ansicht nach ist auch eine **stichtagsunabhängige Regelung** erforderlich. Viele êzidische Frauen und Kinder wurden durch den sogenannten Islamischen Staat entführt, versklavt und erst vor Kurzem befreit (z. B. unsere Klientin 2025 Fawzia Ameen Saydo aus Gaza)¹⁶; Tausende werden noch vermisst. Es wird vermutet, dass auch im kürzlich durch Angriffe syrischer Streitkräfte befreiten Lager Al-Hol für IS-Angehörige sowie in anderen ähnlichen Lagern noch entführte êzidische Frauen und Kinder leben. Zudem nimmt die Gefahr aktuell wieder zu. Es ist daher erforderlich, auch später eingereisten Personen den Weg in ein Bleiberecht zu ermöglichen.

2. Antrag der Abgeordneten der Fraktion Die Linke: Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem Hintergrund des Genozid (BT-Drs. 21/3601)

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber den Bundesländern für eine bundesweite Abschiebestoppregelung in Bezug auf ausreisepflichtige jesidische Geflüchtete aus dem Irak und Syrien einzusetzen;
2. ihr Einvernehmen für eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Absatz 1 AufenthG für jesidische Geflüchtete zu erteilen und sich dafür einzusetzen, dass eine solche Regelung im Rahmen der Innenministerkonferenz beschlossen wird.

¹⁴ Angaben des Bundesinnenministeriums auf Anfrage des MEDIENDIENSTES, <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/duldung/wege-aus-der-ausreisepflicht-das-chancen-aufenthaltsrecht/> (abgerufen am 18.02.2026).

¹⁵ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 2, S. 3.

¹⁶ Jesidin kommt zehn Jahre nach Entführung durch IS in Deutschland an, Die Zeit vom 18.02.2025, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-02/jesidin-is-entfuehrung-gazastreifen-freilassung> (abgerufen am 18.02.2026).

Ein bundesweiter Abschiebestopp ist ein wichtiges Signal und ein erster Schritt. Er ermöglicht Betroffenen eine vorübergehende Entlastung. Es ist alleine jedoch nicht ausreichend, da die Personen dann weiterhin in Duldung leben, mit Herausforderungen wie unsicherer Zukunftsperspektive, eingeschränkter Teilhabe und Diskriminierung bei Wohnortwahl und oder Arbeitssuche konfrontiert sind. Zudem ist absehbar nicht von einer Verbesserung der Sicherheitslage für Êzid*innen in der Region Nordirak/Nordsyrien auszugehen. Die Verbindung mit der **Erteilung eines Bleiberechts** ist daher maßgeblich. Wichtig ist, dass hierbei die **Regelung bundeseinheitlich umgesetzt** wird.

Die Regelung sollte, wie bereits erläutert, **stichtagsunabhängig** gelten und somit auch neu ankommende Personen erfassen.

Darüber hinaus sollte damit auch der privilegierte **Nachzug von Familienangehörigen** aus dem Ausland, ähnlich wie bei Personen mit Flüchtlingsstatus ohne Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung, ermöglicht werden, um unsichere und oft tödliche Fluchtwege zu vermeiden.

Es sollte die Möglichkeit genutzt werden, **von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen**. Wir befürworten zudem ein Absehen von der Möglichkeit, nur Personen das Bleiberecht zu gewähren, für die eine andere, solvente Person eine Verpflichtungserklärung für die Übernahme der Kosten für die Lebensunterhaltssicherung abgegeben hat. Dies ist, wie bereits ausgeführt, wichtig, um ein tatsächlich humanitäres Bleiberecht zu ermöglichen, dass der Verantwortung gegenüber den Überlebenden eines Genozids gerecht wird, statt nur deren wirtschaftliche Nützlichkeit als Kriterium heranzuziehen.

In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente glaubhaft gemacht wird, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, sollte großzügig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. So kann verhindert werden, dass es alleine aufgrund der Tatsache, dass noch kein Reisepass vorliegt, zu Abschiebungen kommt.

Positiv zu bewerten ist, dass eine Einreise mit Visum für diesen humanitären Aufenthaltstitel nicht zwingend erforderlich ist und auch auf die zahlreichen Personen Anwendung finden kann, die nach Ablehnung des Asylantrags in Deutschland sind, da diesbezüglich keine Sperrwirkung besteht.

Der Aufenthaltstitel muss nach einer erstmaligen Erteilung für drei Jahre unter den gleichen Erteilungsvoraussetzungen verlängerbar sein. Mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist darüber hinaus die **Einbürgerung möglich**, die den Betroffenen, die sich viele Jahre in Deutschland aufhalten, dann eine gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Es haben bereits **drei Bundesländer Vorstöße zu Aufnahmeprogrammen** gemacht, wobei diese von einer parteiübergreifenden Mehrheit getragen werden: Im Landtag von Nordrhein-Westfalen haben sich die Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Ende September 2025 mit einem gemeinsamen Antrag (Landtagsdrucksache 18/15906) für eine

menschenrechtsbasierte Bleiberechtsregelung für êzidische Geflüchtete aus dem Irak ausgesprochen und die Landesregierung dazu aufgefordert, sich beim Bundesministerium des Innern dafür einzusetzen, dass dieses sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für eine entsprechende Regelung erteilt. Im Januar 2026 wurde ein entsprechender Entschluss gefasst. Ähnlich ist auch der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in Rheinland-Pfalz gefasst (Landtagsdrucksache 18/13334) zum Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Rheinland-Pfalz durch eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Der Landtag von Schleswig-Holstein forderte die Landesregierung mit Beschluss aus Oktober 2024 auf, ein Landesaufnahmeprogramm für Êzîdinnen und Êzîden gemäß § 23 Abs. (1) Aufenthaltsgesetz aufzulegen (Landtagsdrucksache 20/2465). Dies zeigt eindrücklich, dass sich auch in den Bundesländern parteiübergreifende Mehrheiten für einen Verbleib der êzidischen Betroffenen einsetzen.

IX. Fazit

Ein humanitäres Bleiberecht für Êzid*innen in Deutschland ist migrationspolitisch, historisch und menschenrechtlich geboten, solange eine Anerkennung der Fortwirkungen des Genozids in asylrechtlicher Hinsicht ausbleibt.

Wir unterstützen grundsätzlich sowohl den Gesetzesentwurf als auch den Entschließungsantrag, da beide eine größere Sicherheit für in Deutschland von Abschiebung bedrohte Êzid*innen bieten, als der rechtliche Status quo.

Der Vorstoß der Schaffung eines eigenen Aufenthaltsrechts nach § 104d AufenthG ist unterstützenswert, weist aber noch Verbesserungspotenzial auf. Ein Bleiberecht für Ezid*innen nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist Zeichen der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber den Überlebenden des Völkermords und kann die bestehende Schutzlücke wirksam schließen. Hierfür bedarf es einer klaren, bundeseinheitlichen Anwendung der Regelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG, um Rechtsgleichheit sicherzustellen.

Dabei müssen insbesondere irakische und syrische Êzid*innen ausdrücklich einbezogen werden. Auf die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung sollte verzichtet werden, um den besonderen Schutzbedarfen gerecht zu werden. Traumatische Vorerfahrungen sind angemessen zu berücksichtigen. Es muss ein wirksamer Schutz vor Familientrennungen gewährleistet sein und gleichzeitig der privilegierte Familiennachzug ermöglicht werden, um zu verhindern, dass lebensgefährliche Fluchtrouten bewältigt werden müssen. Die Ausstellung als Ausweisersatz sollte in den Fällen der unzumutbaren Passbeschaffung großzügig ermöglicht werden. Eine langfristige Erteilung mit Verlängerungsmöglichkeit sollte gegeben sein. Ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG schafft hierbei Rechtssicherheit, eröffnet eine verlässliche Integrationsperspektive und ermöglicht langfristig auch den Zugang zur Einbürgerung.